

Gemeinde
Politischer Bezirk
Land

HÖFLEIN AN DER HOHEN WAND
NEUNKIRCHEN
NIEDERÖSTERREICH

KUND MACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in folgenden Punkten abzuändern:

Rückwidmung „Am Erbstollen/B26“ - Unterhöflein

Rückwidmung von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ und „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ aufgrund einer Überlagerung mit einer „gelben Gefahrenzone“ bei gleichzeitiger Arrondierung des verbleibenden „Bauland-Wohngebiets (BW)“ durch Verlegung des Wendeplatzes nördlich der „B26“ bzw. am „Erbstollen“ im Westen von Unterhöflein

Widmungsanpassungen „Bauhof“ – Unterhöflein

Widmungsabtausch zwischen „Bauland-Kerngebiet (BK)“, „privater Verkehrsfläche - Leitungstrasse (Vp-2)“ und „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ zur Anpassung an die aktuellen Parzellengrenzen und Nutzungen im Bereich des neuen Bauhofs im nördlichen Zentrum von Unterhöflein

Wohnbaulandarrondierung „Neue Welt - Straße“ - Unterhöflein

Umwidmung von „Grünland – Grüngürtel - siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend (Ggü-1)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ nordwestlich der Volksschule im Zentrum von Unterhöflein

Naturstands Anpassung „Im Gristen“ – Unterhöflein

Umwidmung von „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ gemäß den tatsächlich gegebenen Verhältnissen an der „Steinfeldstraße (B26)“ im östlichen Zentrum von Unterhöflein

Wohnbaulandneuwidmung „Kirchbüchlweg“ - Unterhöflein

Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Wohngebiet (BW)“, „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A2 und BW-A3)“, „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ und „Grünland – Grüngürtel - siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend (Ggü-1)“ sowie Streichung der „erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb)“ mit den Nrn. 31, 32a und 32b am südöstlichen Ortsrand von Unterhöflein zwischen „Kirchbüchlweg“ und „B26“

Rückstufung als Aufschließungszone „Neue Welt Straße“ - Oberhöflein

Festlegung einer „Aufschließungszone (BW-A4)“ im Bereich einer zentralen größeren Wohnbaulandreservefläche an der „Neue Welt - Straße“ in Oberhöflein

Baulandabtausch „Neue Welt Straße“ – Oberhöflein

Widmungsabtausch zwischen „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“, „private Verkehrsfläche (Vp)“ und „Bauland-Wohngebiet (BW)“ an der „Neue Welt Straße“ im Nordosten von Oberhöflein

Naturstands Anpassung „Hubertusgasse“ – Oberhöflein

Anpassung der Baulandabgrenzung an den Gebäudebestand bzw. die Grundstücksgrenze durch Erweiterung des „Bauland-Wohngebietes (BW)“ um ca. 20m² an der „Hubertusgasse“ am südwestlichen Ortsrand von Zweiersdorf

Baulandabtausch „Hubertusgasse“ – Zweiersdorf

Geringfügige Baulandarrondierung und Widmungsabtausch zwischen „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (GlF)“ und „Bauland-Agrargebiet (BA)“ an der „Hubertusgasse“ im Südwesten der Ortschaft Zweiersdorf

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wird gemäß §24, Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 27.07.2026 bis 08.09.2026

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: HÖHW – FÄ19 - 12144 - E; verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien) schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.

Höflein, am 20.07.2026



Der Bürgermeister

angeschlagen am: 27.07.2026

abgenommen am: 08.09.2026